

# RS OGH 1970/6/10 12Os43/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1970

## Norm

StPO §202

## Rechtssatz

Der Oberste Gerichtshof hat in zahlreichen Entscheidungen dargelegt, daß die durch den§ 202 StPO jedem einer Straftat Beschuldigten eingeräumte Möglichkeit, straflos - soweit nicht der § 45 StG zur Anwendung kommt - vor Gericht die Unwahrheit zu sagen, keineswegs einen Freibrief dafür ausstellt, zur Unterstützung einer leugnenden Verantwortung weitere strafbare Handlungen zu begehen (vgl SSt XXXV/44) - (hier Beihilfe durch Beschuldigten zum Amtsmißbrauch des Vorgesetzten, der bei Anzeigeerstattung gemäß § 84 StPO unwahre Angaben macht, um Beschuldigten zu schonen).

## Entscheidungstexte

- 12 Os 43/70

Entscheidungstext OGH 10.06.1970 12 Os 43/70

Veröff: JBI 1971,146

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0097618

## Dokumentnummer

JJR\_19700610\_OGH0002\_0120OS00043\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)